Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 24 (1958)

Heft: 3-4

Artikel: Zivilschutz und Jugend

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363753

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

überstehen, ist es zweckmässig, dass die Krankenhäuser und Hilfskrankenhäuser, die in unmittelbarer Nähe besonders luftgefährdeter Städte liegen, ganz oder zum Teil für die Aufnahme der Schwerstverwundeten freigehalten werden. Handelt es sich um ein besonders grosses luftgefährdetes Gebiet, in dem mehrere Städte nebeneinander liegen, dürfte es angebracht sein, ausserhalb aber in unmittelbarer Nähe dieses Gefahrengebietes einen Kranz von Hilfskrankenhäusern für die Aufnahme der Schwerstverwundeten vorzusehen. Sobald die Behandlung dieser Schwerstverwundeten so weit fortgeschritten ist, dass sie einen Weitertransport ohne Schädigung überstehen, sind sie in die weiter zurückliegenden Krankenhäuser zu bringen, um die Betten freizubekommen für die Schwerstverwundeten, die bei späteren Luftangriffen anfallen.

Ueberörtlicher Bettennachweis

Unabhängig von dem Bettennachweis in den Städten und Landkreisen muss auf Regierungsbezirksebene ein überörtlicher Bettennachweis geschaffen werden. Nur durch einen zentralgesteuerten Bettennachweis ist es möglich, ein Ueberschneiden bei der Verlagerung der Verletzten aus den einzelnen Luftschutzorten und die vielen Anfragen der örtlichen Luftschutzleiter bei den verschiedenen Krankenhäusern, die einen erheblichen Zeitverlust bedingen, zu vermeiden.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist ein gut ausgebautes Fernsprech-, UKW- und Fernschreibnetz erforderlich, das bis zu den Oberkreisdirektoren reicht. Inwieweit einzelne Krankenhäuser an das UKW-Netz anzuschliessen sind, dürfte von Fall zu Fall zu prüfen sein.

Zivilschutz und Jugend

Der Zivilschutzunterricht in den amerikanischen Schulen

-th. Die Massnahmen für den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen haben heute im Rahmen unserer totalen Landesverteidigung grosse Bedeutung erlangt. Die Massnahmen der zivilen Verteidigung gehen aber in ihrer Bedeutung weit über die Erfordernisse der Wehrbereitschaft hinaus und bergen für jedes Land Worte, die auch im Frieden dazu beitragen, Menschenleben und wertvolle Güter zu retten. Der Zivilschutz ist heute für jedes Land zu einer humanitären Verpflichtung geworden. Diese Erkenntnis führte in einzelnen Ländern bereits dazu, dass mit der Zivilschutzausbildung bereits bei der Jugend und in den Schulen begonnen wird. In Schweden wurde z. B. die Brandbekämpfung und die Erste Hilfe schon vor Jahren in das Ausbildungsprogramm der Schulen aufgenommen, und jedes Schulkind ist heute in der Lage, einen einfachen Brand schon bei seinem Entstehen zu löschen oder bei Unglücksfällen einen einfachen Verband anzulegen.

In manchen amerikanischen Staaten ist die Zivilverteidigung zu einem wichtigen Schulfach geworden. Wir veröffentlichen hier nachfolgend einige Auszüge aus einem Schulhandbuch des Staates Louisiana, wie es von der Louisiana-Zivilverteidigungs-Agentur und vom Staatsdepartement für Erziehung herausgegeben wurde.

Allgemeine Grundsätze

Es wird empfohlen:

A. Dass Erzieher, die Schulgemeinden, Gemeindeschulen und Privatschulen vertreten, in jeder Beziehung in den öffentlichen Zivilverteidigungsorganen sowohl auf staatlicher als auch auf örtlicher Ebene mitherangezogen werden.

B. Dass bei Aufnahme, Planung und Durchführung des Zivilverteidigungsprogramms für das ganze oder anteilige Schulwesen enge Zusammenarbeit zwischen Schul- und Zivilverteidigungsfachleuten besteht.

C. Dass der Vorsteher der Schulbehörde als ausführender Beamter seiner Regierungsbehörde für die Aufnahme, Förderung und Unterstützung der Entwicklung eines Zivilverteidigungsprogramms für alle ihm unterstehenden Schulen verantwortlich ist.

D. Dass alle Schulsysteme für ihre Bereiche Zivilverteidigungsgeräte zu dem Zweck aufstellen, dass die Zivilverteidigungsangelegenheiten miteinander in Einklang bringen und als Abrechnungsstelle dienen. Ein derartiger Ausschuss sollte der Vertreter des ganzen örtlichen Systems sein.

E. Dass bei der Schaffung und Entwicklung des Zivilverteidigungsprogramms in den einzelnen Schulen der leitende Schulvorsteher den Rat und die Unterstützung des Schulpersonals, der Elterngruppen und anderer interessierter Gruppen und Persönlichkeiten heranzieht, die zu den Bestrebungen der Schule um Zivilverteidigung beizutragen haben.

F. Dass das Luftangriffs-Warnsystem in jeder Schule übereinstimmt mit dem für die Gemeinde festgesetzten Zivilverteidigungs-Warnsystem und den bestehenden Bedingungen entspricht.

G. Dass die Schule für eine weitere Warnweise Sorge trägt, um eine richtige Benachrichtigung der im Gebäude Anwesenden für den Fall zu sichern, dass das eigentliche System versagt.

H. Dass der gelbe Alarm unmittelbar in das Dienstzimmer des leitenden Direktors in jeder Schule übertragen wird. (Anmerkung: Der gelbe Alarm ist das Signal, das einen erwarteten Angriff anzeigt. Das

staatliche Zivilverteidigungsamt erhält das Signal von der Luftwaffe und gibt es weiter an die Gemeinden und Städte, die für die Auslösung des örtlichen Alarms verantwortlich sind.)

I. Dass bei gelbem Alarm die vereinbarten Vorsichtsmassnahmen unverzüglich zur Durchführung gelangen, die dazu bestimmt sind, den im Schulgebäude Anwesenden die grösste Sicherheit zu verschaffen.

J. Dass Schulbehörden und örtliche Zivilverteidigungsstellen sorgfältig ihre Verantwortlichkeit auf Grund der bestehenden Gesetze studieren und sich gemeinschaftlich darüber einigen, welche Vorteile Schulen für Zivilverteidigungszwecke haben.

K. Dass alle Gemeinden Schritte unternehmen, um für Gelder für Zivilverteidigungszwecke zu sorgen.

L. Dass die Schulen Uebersichten anlegen, um die Ausrüstung und die Vorräte zu bestimmen, die für die Sicherheit des Schulpersonals im Falle eines Notstandes benötigt werden können, und dass sie umgehende Schritte unternehmen, Vorkehrungen wegen der Mängel zu treffen, die aus den Uebersichten ersichtlich werden.

M. Dass alle Schulen, ohne Rücksicht auf ihre geographische Lage Zivilverteidigungspläne aufstellen.

Wie wir die Aufgabe erfüllen

I. Dieses Handbuch empfiehlt, dass in den Rahmen des bestehenden Lehrplans Lehrstoff über Zivilverteidigung eingefügt wird. Das Handbuch schlägt vor, dass die Grundbegriffe der Zivilverteidigung auf den Grundschulen, Mittelschulen und Oberschulen für jüngere und ältere Gruppen gelehrt werden.

A. Der endgültige Schul- und Zivilverteidigungsplan sollte sich aus den gemeinsamen Bestrebungen des örtlichen Schulleiters und des Zivilverteidigungsleiters ergeben.

B. Der von dem Handbuch vorgeschlagene Lehrplan sollte örtlich begrenzt bleiben.

II. Das Handbuch ist geschaffen nach:

A. Vorschlägen der Bundes-Zivilverteidigungs-Stabsschule, der Nationalvereinigung, der Rektoren von höheren Schulen und anderen Erziehern, die seinen Inhalt in grossen Umrissen festsetzten.

B. Schul-Zivilverteidigungsplänen, die für die Verwendung in Städten und Staaten und einer Anzahl anderer Gebiete vorbereitet wurden, waren eine grosse Hilfe beim Entwurf dieses Planes.

C. Erziehungsorganisationen in Louisiana wirkten weitgehend mit.

III. Filme und Veröffentlichungen, die durch Lehr- und anderes Berufspersonal zum Gebrauch bei der Unterweisung in Zivilverteidigung geschaffen wurden, können von der Zivilverteidigung Louisiana bezogen werden. Für Schulzwecke sind die Veröffentlichungen in folgende Gruppen eingeteilt:

A. Veröffentlichungen, die zur Verteilung an die Kinder empfohlen werden. Sie sind in einem Abschnitt «Zur Verteilung bestimmte Veröffentlichungen» in der Liste zusammengestellt, die sich in dem Schriftenverzeichnis am Ende des Handbuches befindet.

B. Besondere Schul-Zivilverteidigungs-Veröffentlichungen für Nachschlagezwecke. Es handelt sich um die «Mit Anmerkungen versehene Zivilverteidigungs-Bibliographie für Lehrer» und «Zivilverteidigung in Schulen».

IV. Die Staats-Zivilverteidigungs-Agentur hat ein Schriftenverzeichnis herausgegeben sowie eine Uebersicht der Filme, die sie verfügbar hat.

A. Das Schriftenverzeichnis gibt eine kurze Zusammenfassung der Stoffe, die in jeder der mehr als 90 Veröffentlichungen enthalten sind.

B. Die Filmübersicht gibt für jeden Film die benötigte Vorführungszeit, eine Zusammenfassung und die Altersstufe an.

1. Viele Filme sind eine sehr wirksame Hilfe bei der Entwicklung der Schul-Zivilverteidigungsprogramme.
2. Einer der wirkungsvollsten Filme zur Unterweisung über die Zivilverteidigung in Schulen ist «Duck dich und deck dich», ein Zeichentrickfilm, der sich «Bert, der Schildkröte», bedient, um die Schüler die grundlegenden Regeln des Selbstschutzes gegen einen Atomangriff zu lehren.

V. Es ist zu beachten, dass überall in den Abschnitten des Handbuches, die der Unterweisung über die Zivilverteidigung dienen, Hinweise gegeben sind. Die Hinweise sind mit dem Anfangsbuchstaben der verschiedenen Titel am Ende der Vorschläge vermerkt und die Seitenzahlen angegeben.

A. Ein Beispiel für das angewandte Hinweisverfahren ist «U. S. C. D., p. 8», das bedeutet: «Vereinigte Staaten Zivilverteidigung, Seite 8».

B. Veröffentlichungen, die für Hinweise verwandt wurden, sind in dem Schriftenverzeichnis am Ende des Handbuches aufgezählt.

C. Es wird nur auf Veröffentlichungen hingewiesen, die in dem Schriftenverzeichnis des staatlichen Zivilverteidigungsamtes enthalten sind.

VI. Sehr umfangreiche Hilfe kann den Schulen durch die Zivilverteidigungsorganisation zuteil werden.

A. Fachliche Hilfe steht zur Verfügung für die Beratung in technischen Fragen.

B. Angehörige der staatlichen Beamtenschaft stehen zur Verfügung, um mit der örtlichen Zivilverteidigung und den Schulbehörden zu arbeiten.

C. Das Staatsdepartement für Erziehung, Diözesanschulbehörden werden in gleicher Weise Seminare und andere «Kurzunterweisungen» für Angehörige des Lehrerstabes veranstalten.